**Anweisung zur Anstellung von Dozierenden**

(wird in Kürze durch Kanton aktualisiert)

Die Berufsschulkommission des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St.Gallen erlässt, gestützt auf die «Interne Anweisung zur Anstellung und zum Lohn von Dozentinnen und Dozenten der Weiterbildung und der Höheren Berufsbildung an kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren» des Bildungsdepartementes Kanton St.Gallen vom 13. März 2009, folgende Anweisung:

**Art. 1 Ziel und Zweck**

Diese Anweisungsbestimmungen dienen der Einstufung von Lehrpersonen für die Unterrichtstätigkeit im Bereich Weiterbildung am Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen, nachfolgend GBS St.Gallen genannt.

**Art. 2 Gültigkeit**

Diese Anweisungsbestimmungen gelten für sämtliche Lehrpersonen im Bereich Weiterbildung am GBS St.Gallen (ohne Brückenangebote) und sind gültig ab 1. August 2011.

**Art. 3 Anwendung**

* Die Einstufung erfolgt aufgrund von Angebot und Nachfrage (Kalkulation, Marktlage, Wirtschaft) sowie weiteren Faktoren wie Beurteilungen, Leistung, Ausbildung, Erfahrung, usw. durch die zuständige Abteilungsleitung und wird durch die Bereichsleitung genehmigt.
* Verschiedene Einstufungen je Lehrperson sind möglich.

**Art. 4 Anstellung und Lohn**

* Die Anstellung von Lehrpersonen der Weiterbildung und der Höheren Berufsbildung für die Lehrtätigkeit am GBS St.Gallen erfolgt schriftlich in Form eines Lehrauftrages. Der Unterricht wird je Lektion entlöhnt.
* Mit dem Lohn ist Folgendes abgegolten:

**-** Ferientage

- Feiertage und Ruhetage

- Krankheits- und unfallbedingte Kurzabsenzen (bis und mit 8 Lektionen).

* Es werden nur gehaltene Lektionen vergütet. Ausgefallene Lektionen werden grundsätzlich nachgeholt.
* Ab der 9. Lektion werden Absenzen infolge Krankheit und Unfall bis zum Ende des Lehrauftrages vergütet.
* Planbare bzw. absehbare Absenzen der Lehrpersonen (Ferien, Militär, berufliche Termine usw.) werden bei der Stundenplanung derart berücksichtigt, dass der Lehrauftrag ohne Beizug einer Stellvertretung erfüllt werden kann. Ist dies aus stundenplantechnischen oder anderen organisatorischen Gründen nicht möglich, kann in Absprache mit der Abteilungsleitung eine Stellvertretung eingesetzt werden. Dabei steht der abwesenden Lehrperson keine Entschädigung zu.
* Es besteht kein Anspruch auf Ausrichtung von Treueprämien und Teuerungsausgleich.

**Art. 5 Auftrag Lehrperson**

* Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht im Rahmen des geltenden Curriculums und der Richtlinien des Lehrgangs mit aller Sorgfalt vorzubereiten und zu erteilen. Das Prinzip der Verbindung zwischen Theorie und Praxis ist für den Unterricht wegleitend. Die Lehrpersonen sind in der Gestaltung des Unterrichts grundsätzlich frei.
* Die Lehrgangsleitung, die Abteilungsleitung und die Bereichsleitung können koordinierende Anordnungen treffen.
* Im Lehrauftrag enthalten ist die Verpflichtung, regelmässig an Treffen der Lehrpersonen teilzunehmen. Ein solches erfolgt mindestens 1mal pro Jahr.
* Lehrpersonen von HF Lehrgängen sind gegen Entschädigung (Administrationsansatz) zur Mitwirkung bei Diplomprüfungen verpflichtet.

**Art. 6 Sozialabgaben**

* Lehrpersonen der Weiterbildung und der Höheren Berufsbildung am GBS St.Gallen sind Angestellte und damit unselbstständig tätig.
* Das GBS St.Gallen hat die vorgeschriebenen Arbeitgeberabgaben und -beiträge (Sozialabgaben, insbesondere den AHV-Arbeitgeberbeitrag und gegebenenfalls Beiträge in die Versicherungskasse) unabhängig davon zu entrichten, ob die Lehrperson im Hauptberuf eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit ausübt, bzw. welcher Ansatz dort angewendet wird.
* Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn eine Institution – und nicht die Lehrperson selber entschädigt wird. In diesem Fall werden keine Sozialabgaben verrechnet.
* Das GBS St.Gallen hat im Einzelfall als Arbeitgeber die Pflicht, dies zu prüfen und entsprechende Nachweise einzufordern.

**Art. 7 Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen**

* Die Lehrpersonen sind ausgewiesene Fachleute, welche ein umfassendes Wissen in Theorie und Praxis aufweisen.
* Lehrpersonen auf HF-Stufe erfüllen die Anforderungen an Lehrpersonen von Höheren Fachschulen gemäss Art. 12 der Verordnung des EVD über die Mindestvorschriften von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo HF).
* Die Lehrpersonen der Höheren Berufsbildung haben Anspruch und Verpflichtung auf Weiterbildung gemäss dem «Weiterbildungskonzept für Lehrpersonen der Höheren Berufsbildung am GBS St.Gallen» vom 12. August 2010.

**Art. 8 Übergangsbestimmungen**

**Bestehende Einstufungen mit laufender Anstellung am GBS St.Gallen**

* Lehrpersonen, welche vor dem 1. August 2010 mit laufender Anstellung am GBS St.Gallen angestellt waren, wurden auf den 1. August 2010 in die neue Verordnung (Anweisung zur Anstellung von Lehrpersonen für den Bereich Weiterbildung vom 12. August 2010) überführt.
* Es gilt der Grundsatz der ansatzmässigen Besitzstandwahrung, sofern es die Kalkulation zulässt. Andernfalls bleibt eine Reduktion des Ansatzes vorbehalten.

**Art. 9 Inkraftsetzung**

Diese Anweisung wird ab 1. August 2011 angewendet und ersetzt die bisherige «Anweisung zur Anstellung von Dozenten für den Bereich Weiterbildung» vom 12. August 2010.

St. Gallen, 7. Dezember 2015, Berufsfachschulkommission, Gian Bazzi, Präsident und Lukas Reichle, Rektor